

München, den 11.01.2012

Aktenzeichen: 30 2010 029 419.1 / 25

BESCHLUSS

in Sachen

■■■■, ■■■■, ■■■■ ■■■■

betreffend die Markenmeldung 30 2010 029 419



Die Erinnerung vom 14.06.2011 gegen den Beschluss der Markenstelle für Klasse 25 vom 31.05.2011 wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Erstprüferin hat die für die Waren

„Technische Öle und Fette; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbenetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe; Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke, Christbaumkerzen, Kerzen [für Beleuch-

tungszwecke], Nachtlichte [Kerzen], parfümierte Kerzen; Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente. Amulette [Schmuckwaren], Anstecknadeln [Schmuckwaren], Armbänder [Schmuck], Bernsteinschmuck, Broschen [Schmuck], Draht aus Edelmetall [Schmuck], Elfenbeinschmuck, Golddraht [Schmuck], Halsketten [Schmuck], Ketten [Schmuckwaren], Medaillons [Schmuck], Perlen [Schmuck], Ringe [Schmuck], Schlüsselanhänger [Fantasie-, Schmuckwaren], Schmuckkästen, Schmucknadeln, Silberschmuck; Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate); Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern; Druckstöcke, Aufkleber, Stickers [Papeteriewaren], Schriftvorlagen, Zeichenvorlagen, Verpackungsbeutel, -hüllen, -taschen aus Papier oder Kunststoff, Verpackungsmaterial aus Karton, Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist, Verpackungsmaterial aus Stärke, Verpackungspapier; Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle; Reise- und Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren, Beschläge aus Eisen, für Geschirre; Beschläge für Geschirre, nicht aus Edelmetall; Verpackungsbeutel (-hüllen, -taschen) aus Leder; aus Leder, Ledergürtel; Möbel, Spiegel, Rahmen -Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Hörn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen, Mobiles [Dekorationsgegenstände], Christbaumschmuck, Windspiele [Dekorationsartikel]; Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Käämme und Schwämme; Bürsten und Pinsel (ausgenommen für Malzwecke); Bürstenmachermaterial; Putzzeug; Stahlwolle; rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas); Glaswaren, Porzellan und Steingut, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, Vasen, Tassen, Leuchter, Pötte, Trinkgefäße; Trinkgläser; Trinkhörner; Tränkgefäße; Tröge; Töpfe; Töpferwaren; Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen, Badeanzüge, Badehosen, Bademäntel, Bademützen, Badesandalen, Badeschuhe, Bandanas (Tücher für Bekleidungszwecke), Baskenmützen, Bekleidung aus Lederimitat, Bekleidung für Autofahrer, Bekleidungsstücke, Boas [Bekleidung], Bodysuits [Teddys, Bodys], Büstenhalter, Damenkleider, Faschings-, Karnevalskostüme, Fausthandschuhe, Fischerwesten [Anglerwesten], Fußballschuhe, Gabardinebekleidung, Geldgürtel [Bekleidung], Gürtel [Bekleidung], Halbstiefel [Stiefeletten], Halstücher, Handschuhe [Bekleidung], Hausschuhe, Hemd-Höschenkombinationen [Unterbe-

kleidung], Hemdblusen, Hemdeinsätze, Hemden, Hemdkragen [lose], Hemdplastrons, Holzschuhe, Hosen, Hosenstege, Hosenträger, Hüftgürtel, Hüte, Hutunterformen, Jacken, Jerseykleidung, Joppen [weite Tuchjacken], Käppchen [Kopfbedeckungen], Kapuzen, Kleidereinlagen [konfektioniert], Kleidertaschen [vorgefertigt], Konfektionskleidung, Kopf-, Brustschleier, Kopfbedeckungen, Kragen [Bekleidung], Krawatten, Krawattentücher, Lätzchen, nicht aus Papier, Lederbekleidung, Leibwäsche, Leibwäsche [schweißaufsaugend], Livreen, Manipels [Priesterbekleidung], Manschetten [Bekleidung], Mäntel, Mäntel [pelzgefüttert], Mantillen, Mieder, Mitren [Bischofmützen], Morgenmäntel, Muffe [Kleidungsstücke], Mützen, Mützenschirme, Oberbekleidungsstücke, Ohrenschützer [Bekleidung], Overalls, Pantoffeln, Papierhüte [Bekleidung], Parkas, Pelserinen, Pelze [Bekleidung], Petticoats, Ponchos, Pullover, Pyjamas, Radfahrerbekleidung, Regenumäntel, Röcke, Sandalen, Saris, Sarongs, Schals, Schals, Schärpen, Schlafanzüge, Schlafmasken, Schleier [Bekleidung], Schlüpfen, Schnürstiefel, Schuhbeschläge, Schuhe [Halbschuhe], Schuhsohlen, Schuhvorderblätter, Schuhvorderkappen, Schuhwaren, Schürzen, Schürzen [Bekleidung], Schweißblätter, Skihandschuhe, Skischuhe, Slips, Socken, Sockenhalter, Sportschuhe, Sportschuhe [Halbschuhe], Stiefel, Stiefelschäfte, Stirnbänder [Bekleidung], Stoffschuhe [Espadrillos], Stolen, Stolen [Pelzschals], Strandanzüge, Strandschuhe, Strümpfe, Strümpfe [schweißsaugend], Strumpfhosen, Sweater, T-Shirts, Kapuzenpullover, Togen [Bekleidungsstücke], Trikotkleidung, Trikots, Turbane, Überzieher [Bekleidung], Uniformen, Unterbekleidungsstücke, Unterbekleidungsstücke [schweißaufsaugend], Unterhosen, Unterwäsche, Wadenstrümpfe, Wäsche [Bekleidungsstücke], Westen, Wirkwaren [Bekleidung], Zylinderhüte; Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Christbaumschmuck"

angemeldete Bildmarke 30 2010 029 419



mit Beschluss vom 31.05.2011 zutreffend zurückgewiesen, denn ihrer Eintragung steht auch nach Auffassung der Erinnerungsprüferin jedenfalls das Schutzhindernis der Sittenwidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG entgegen.

Marken verstoßen gegen die guten Sitten, wenn sie geeignet sind, das Empfinden eines beachtlichen Teils der Verbraucher zu verletzen, indem sie sittlich, politisch oder religiös anstößig wirken oder eine grobe Geschmacksverletzung enthalten. Maßgeblich ist insoweit die Auffassung der Gesamtheit der normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, wobei weder eine übertrieben laxen noch eine besonders feinfühligkeit Ansicht entscheidend ist (vgl. BPatG, Beschluss vom 16.10.2002, Az.: 24 W (pat) 140/01 - Dalai Lama). Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die maßgebliche Auffassung der Verbraucher von einer fortschreitenden Liberalisierung der Anschauungen über Sitte und Moral geprägt ist. Dies betrifft aber nicht politisch diffamierende, rassistische oder frauenverachtende Äußerungen (vgl. BPatG, Beschluss vom 26.11.1997, Az.: 26 W (pat) 107/97 - Schenkelspreizer).

Die angemeldete Bildmarke stellt einen sog. „Thor(s)hammer“ dar, in dem zweimal die Zahl „8“ deutlich erkennbar ist. Auf die Ausführungen im Beschluss vom 31.05.2011 wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. In der rechtsextremen Szene steht die Zahlenkombination „88“ für die Buchstabenkombination „HH“ (entsprechend der 8. Stellung des Buchstabens im Alphabet), wobei unter „HH“ die Grußformel „Heil Hitler“ verstanden wird (vgl. „Hellhörig bei braunen Tönen - Rechtsextremistische Jugend-Szenen in Bayern“, Bayerisches Staatsministerium des Innern, S. 26). Entsprechende Codes spielen zur Verständigung in der rechtsextremistischen Szene eine große Rolle, wobei diese Zahlenkürzel oder Codes in der Szene überall präsent sind (vgl. „Musik -Mode-Markenzeichen, Rechtsextremismus bei Jugendlichen“, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 2008, S. 83). Nicht zuletzt in Kombination mit dem Motiv des Thorshammers, der als Symbol für Stärke und „völkische Verbundenheit“ ebenfalls gerne von rechtsextremistischen Kreisen verwendet wird, liegt dieses Verständnis der Zahlen nahe (vgl. „Musik - Mode - Markenzeichen, Rechtsextremismus bei Jugendlichen“, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 2008, S. 76).

Dass viele angesprochene Verbraucher den Sinn von „88“ nicht kennen werden, kann ebenso wenig zum Markenschutz führen, wie die Annahme, dass diejenigen, die mit dem Code und den damit verbundenen Ideen vertraut sind und spezielle Produkte erwerben, um ihren Anschauungen Ausdruck zu verleihen, keinen Anstoß nehmen. Dabei ist auch zu bedenken, dass Markenschutz dazu führen würde, dass ein weiteres Publikum als bisher mit diesem Code und der dahinter stehenden Anschauung konfrontiert würde, und dann Anstoß nähme. Deshalb kann es für die Beurteilung der Verkehrsauffassung nicht auf eine Mehrheit im rechnerischen Sinn ankommen, sondern darauf, dass ein erheblicher Teil der angesprochenen Kreise, zum Einen die Verwendung des Zeichens als anstößig betrachtet, und sich zum Anderen daran stören würde, wenn das Zeichen durch die Eintragung als Marke den Anschein amtlicher Bestätigung erhielte (Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 3. Aufl., § 8 Rn. 278).

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Verwendung der angemeldeten Marke nicht die Erwartung in sich trägt, tatsächlich eine entsprechende Gesinnung zu bewirken, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein markenrechtsrelevanter Teil des angesprochenen Publikums in der angemeldete Bezeichnung einen nationalsozialistischen Aussagecharakter und einen Hinweis dahingehend erkennt, dass die so gekennzeichneten Waren die Zielgruppe einer entsprechend gesinnten Käuferschaft ansprechen. Eine Eintragung als Marke für die beanspruchten Waren bzw. die markenmäßige Verwendung des angemeldeten Zeichens im Geschäftsleben würde daher als Ärgernis erregend und sittenwidrig empfunden werden.

Daran kann die Tatsache, dass es ähnlich gestaltete kunsthistorisch bedeutsame Thorshammer aus dem 9. und 10. Jahrhundert geben mag, nichts ändern.

Auch ist grundsätzlich dem Eindruck entgegenzuwirken, Marken mit anstößigem Inhalt könnten staatlichen Schutz erfahren. Ziel des § 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG ist es nicht, nur Begriffe oder Zeichen zurückzuweisen, die unter keinen Umständen benutzt werden dürften. Die Einräumung eines staatlichen Monopolrechts an einem Zeichen, in dem „Heil Hitler“ gelesen werden kann, widerspricht den gesellschaftlichen Wertvorstellungen beachtlicher Teile des deutschen Publikums (vgl. BPatG, 27 W (pat) 554/10 - RCQT).

Ob auch das Schutzhindernis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG gegeben ist, kann dahingestellt bleiben, obwohl dies insbesondere in Verbindung mit den beanspruchten Waren „Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte oder damit plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Amulette [Schmuckwaren], Anstecknadeln [Schmuckwaren], Armbänder [Schmuck], Bernsteinschmuck, Broschen [Schmuck], Elfenbeinschmuck, Golddraht [Schmuck], Halsketten [Schmuck], Ketten [Schmuckwaren], Medaillons [Schmuck], Perlen [Schmuck], Ringe [Schmuck], Schlüsselanhänger [Fantasie-, Schmuckwaren], Schmucknadeln, Silberschmuck; Aufkleber, Stickers [Papeteriewaren], Zeichenvorlagen, Beschläge aus Eisen, für Geschirre; Beschläge für Geschirre, nicht aus Edelmetall; Mobiles [Dekorationsgegenstände]“ nahe liegt. Die genannten Waren können in der Gestalt des angemeldeten Thorshammermotivs bestehen (vgl. BPatG, 29 W (pat) 063/08 - Schutzengel). Insofern wird der Verkehr das beanspruchte Zeichen als Hinweis auf das Motiv oder Gegenstand der genannten Waren und nicht als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen verstehen. Dies bedarf aber keiner weiteren Erörterung, da bereits 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG die Eintragungsversagung rechtfertigt.

Dem angemeldeten Zeichen ist daher gemäß §§ 37 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 5 MarkenG die Eintragung im Register zutreffend versagt worden; die Erinnerung muss dementsprechend erfolglos bleiben.

Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 66 Markengesetz (MarkenG) das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden. Die Beschwerde steht den am Verfahren vor dem Deutschen Patentamt- und Markenamt Beteiligten zu. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich** beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen. Die Anschriften lauten:

Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München

Deutsches Patent- und Markenamt, Dienststelle Jena, 07738 Jena

Deutsches Patent- und Markenamt, Technisches Informationszentrum Berlin, 10958 Berlin

Die **Beschwerde** kann stattdessen auch in **elektronischer Form** eingereicht werden (§ 95a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 MarkenG i.V.m. § 130a Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO), § 12 der Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMAV), §§ 1 ff. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPAV)). Die näheren (technischen) Voraussetzungen sind in der ERVDPAV aufgeführt.

Innerhalb der Beschwerdefrist ist die **Beschwerdegebühr (Gebührenverzeichnis zum Patentkostengesetz Nr. 401 300 = EUR 200,00)** auf das Konto der Bundeskasse Weiden für das Deutsche Patent- und Markenamt **zu entrichten**. Die Beschwerdegebühr ist für jeden Beschwerdeführer gesondert zu zahlen. Wird die Beschwerdegebühr **nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt (§ 6 Abs. 2 Patentkostengesetz)**.

Hinweise:

Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe gilt dieses am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass das zuzustellende Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 94 Abs. 1 MarkenG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)). Bei der Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein gilt diese an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 94 Abs. 1 MarkenG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG))

Bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde ist der Tag der Zustellung auf der übergebenen Abschrift der Zustellungsurkunde oder auf der übergebenen Sendung vermerkt.

Bei Zustellung ins Ausland mittels eingeschriebenen Briefs durch Aufgabe zur Post gilt dieser zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG i.V.m. § 184 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Der Beschwerde und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Markenstelle für Klasse zu 25

Regierungsdirektorin